



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAF- RECHT (KANTONALES STRAFGESETZ)

Bericht zuhanden des Landrates

Titel:	GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAFRECHT (KANTONALES STRAFGESETZ)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden des Landrates	Klasse:		FreigabeDatum:	11.04.16
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht (zuhanden LR).docx			Registratur:	NWJSD.177

Inhalt

1	Grundzüge der Vorlage	4
2	Vernehmlassung.....	4
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
	Gesetz über das kantonale Strafrecht (kantonales Strafgesetz, kStG).....	5
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1	Gegenstand	5
Art. 2	Anwendbarkeit des Schweizerischen Strafrechts.....	6
Art. 3	Strafbarkeit	6
Art. 4	Strafen.....	6
Art. 5	Strafverfahren.....	6
	II. ÜBERTRETUNGEN.....	7
Art. 6	Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten	7
Art. 7	Ruhestörung	7
Art. 8	Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren.....	7
Art. 9	Schaffung einer Gefahr durch Tiere	7
Art. 10	Verweigerung oder falsche Identitätsangabe	8
Art. 11	Störungen des Polizeidienstes.....	8
Art. 12	Grobe Belästigung	8
Art. 13	Verunreinigungen	9
	III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 14	Änderung des Gerichtsgesetzes	9
Art. 88 GerG	Parteirechte anderer Behörden	9
Art. 100 GerG	4. Ordentliches Verfahren.....	10
Art. 100a GerG	5. Sicherstellung und Beschlagnahme.....	10
Art. 100b GerG	6. Selbständiges Einziehungsverfahren.....	10
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 16	Inkrafttreten	11
4	Auswirkungen der Vorlage	11
4.1	Auf den Kanton.....	11
4.1.1	Finanzielle Auswirkungen	11
4.1.2	Personelle Auswirkungen	11
4.2	Auf die Gemeinden	11
4.3	Auf die Privaten	12
5	Zeitplan.....	12

1 Grundzüge der Vorlage

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG; NG 251.1) stammt aus dem Jahr 1986. Die Strafbestimmungen sind seither materiell unverändert. Mit der vorliegenden Totalrevision werden bisherige Straftatbestände aufgehoben oder angepasst und neue Strafbestimmungen eingeführt. Dies, weil einzelne Straftatbestände zwischenzeitlich neu im Bundesrecht geregelt sind, Verhaltensweisen nach heutigem Verständnis nicht mehr strafwürdig erscheinen und andere Begebenheiten oder gesellschaftliche Entwicklungen strafrechtlich sanktioniert werden sollen. Nicht mehr ins kantonale Strafrecht aufgenommen wurde beispielsweise die bisherige Strafbestimmung betreffend leichtfertigen Umgang mit Schusswaffen und Munition, da dies zwischenzeitlich im Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) abschliessend geregelt ist.

Die Totalrevision wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision des Polizeigesetzes in Angriff genommen. Die nicht dem Verwaltungsrecht zuzuordnenden Strafbestimmungen aus der alten Polizeigesetzgebung werden in das kantonale Strafgesetz überführt.

Die allgemeinen Bestimmungen gelten nicht nur für das Übertretungsstrafrecht sondern auch für das Verwaltungsstrafrecht. Das Gesetz wird deshalb neu als kantonales Strafgesetz (kStG) bezeichnet.

Gestützt auf Art. 97-100 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) können die Übertretungen des kantonalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.- geahndet werden. Dies soll soweit möglich für die Strafbestimmungen des Verwaltungsstrafrechts sowie die Übertretungen des kantonalen Strafrechts durch den Regierungsrat umgesetzt werden.

Auf Bundesebene bestehen mit der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741.03) ebenfalls Bestrebungen nicht nur einfache Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes, sondern auch ähnliche Verstösse gegen andere Gesetze mit Ordnungsbussen zu sanktionieren (vgl. BBl 2015 959; Parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista 14.099). Zudem forderte Nationalrat Bourgeois Jacques mit einer parlamentarischen Initiative, mit einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) neu das Liegenlassen von Abfall (Littering) zu bestrafen (vgl. BBl 2016 1241).

Des Weiteren wird eine Ergänzung von Art. 88 GerG vorgenommen, damit der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden die mit der alten kantonalen Strafprozessordnung bestehenden Parteirechte wieder vollumfänglich zustehen.

2 Vernehmlassung

Zum Entwurf wurde eine Vernehmlassung mit sämtlichen politischen Gemeinden (11), den im Kanton vertretenen politischen Parteien (9), dem Obergericht, dem Kantonsgericht sowie dem Polizeipersonalverband Nidwalden durchgeführt. Von den 23 eingeladenen Institutionen sind 19 Rückmeldungen eingegangen.

Über die Details der Vernehmlassungsergebnisse wurde ein separater Bericht verfasst. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vernehmlassung ein uneinheitliches Bild ergeben hat. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich zwar einig, dass das bisherige Übertretungsstrafgesetz einer Totalrevision zu unterziehen ist. Auch begrüssen sie das Vorhaben des Regierungsrates, möglichst alle kantonalen Übertretungen dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Über die Anzahl und die einzelnen kantonalen Straftatbestimmungen besteht hingegen keine Einigkeit.

Nebst den im Entwurf vorgeschlagenen kantonalen Strafbestimmungen wurden in der Vernehmlassung keine zusätzlichen gefordert. Von verschiedener Seite wurde indessen geltend gemacht, es seien weniger neue kantonale Übertretungsstrafbestimmungen zu schaffen. Dem ist der Regierungsrat nun gefolgt. Auf folgende, ursprünglich vorgeschlagene Straftatbestände wurde verzichtet: Läutwerke zur Belästigung missbrauchen, Beeinflussung von Steigerungsangeboten, unbefugtes Herstellen und Missbrauch von Schlüsseln, Zugangsberechtigungen und Stempel, Betteln, Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Verrichtung der Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen sowie Titelanmassung.

Für die weiteren Details der Meinungsäusserungen wird auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen. Einige Hinweise aus der Vernehmlassung haben zudem zur Ergänzung des Berichtes geführt, soweit auf den Straftatbestand nicht verzichtet wurde.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gesetz über das kantonale Strafrecht (kantonales Strafgesetz, kStG)

Der Kanton Nidwalden nannte das vorliegend zur Revision vorgesehene Gesetz unter bisherigem Recht „Gesetz über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafrecht, ÜStG)“. Damit kam bereits im Titel zum Ausdruck, dass es sich hier um die Wahrnehmung einer Restkompetenz geht, welche das Schweizerische Strafgesetzbuch den Kantonen einräumt. Einerseits kann der Kanton das Übertretungsstrafrecht erlassen, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (vgl. Art. 335 Abs. 1 StGB). Dem Kanton kommt andererseits aber auch die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsstrafrecht zu, soweit ihm gemäss Art. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Regelungskompetenz für die fragliche Materie zusteht (vgl. Art. 335 Abs. 2 StGB). Die entsprechenden besonderen Strafbestimmungen sind jeweils im Spezialerlass (zum Beispiel im Planungs- und Baugesetz [PBG, NG 611.1]) geregelt. Meist fehlen indessen allgemeine Bestimmungen über die Strafbarkeit. Diese waren bereits bisher in Art. 1-3 ÜStG geregelt, obwohl der Kurztitel Übertretungsstrafgesetz und die Abkürzung ÜStG das Verwaltungsstrafrecht nicht mit umfasst. Der Kurztitel und die Abkürzung sind deshalb der Klarheit halber anzupassen. Für das Verfahren bestimmt Art. 2 GerG, dass die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) Anwendung finden. Diese brauchen im kStG deshalb nicht geregelt zu werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Gemäss Art. 335 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sind die Kantone befugt, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 3 BV. Strafbestimmungen des Kantons im Bereich des Verwaltungsrechts sind grundsätzlich uneingeschränkt zulässig, soweit ihm für die fragliche Materie die Regelungskompetenz zusteht (vgl. BGE 129 IV 280). Im Verwaltungsstrafrecht können demnach selbst Freiheitsstrafen vorgesehen werden.

Die einzelnen Strafbestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes werden im Spezialerlass geregelt. Diese enthalten in der Regel jedoch keine allgemeinen Bestimmungen, so dass das kStG zur Anwendung gelangt.

Art. 335 Abs. 1 StGB ermöglicht es den Kantonen, eine Busse vorzusehen für bestimmte Verhaltensweisen, die das Strafgesetzbuch einerseits nicht unter Strafe stellt, andererseits aber auch nicht in Form des qualifizierten Schweigens der Strafe entziehen will. Der Erlass kantonalen Übertretungsstrafatbestände ist daher nur zulässig, wenn eidgenössisches Recht den Angriff auf ein Rechtsgut nicht durch ein geschlossenes System von Normen regelt. Zudem hat sich der kantonale Gesetzgeber im Kernstrafrecht auf Übertretungsstrafen, d.h. sol-

che, die nur mit Busse bedroht werden (vgl. Art. 103 StGB) zu beschränken. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken (Art. 106 Abs. 1 StGB).

Im interkantonalen Verhältnis ist kantonales Übertretungsstrafrecht nur anwendbar, wenn Ausführung oder Erfolg der Tat sich im Kantonsgebiet verwirklichen.

Art. 2 Anwendbarkeit des Schweizerischen Strafrechts

Zur Regelung von allgemeinen Bestimmungen kann grundsätzlich auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen) (z.B. hinsichtlich Irrtum oder Notwehr) sowie das Jugendstrafgesetzbuch verwiesen werden. Eigene kantonale Regelungen braucht es nur da, wo von den allgemeinen Bestimmungen des Bundes abgewichen werden soll (vgl. Art. 3 und 14 nachfolgend).

Die Anwendbarkeit der StPO auf das kantonale Strafrecht wird bereits mit Art. 2 GerG verankert, so dass dies im kantonalen Strafgesetz nicht nochmals erwähnt werden muss.

Art. 3 Strafbarkeit

In Abweichung zu den Regelungen betreffend die Übertretungen im StGB (Art. 104 StGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StGB) normiert das vorliegende Gesetz, dass für die kantonalen Übertretungen und Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht soweit nicht anders bestimmt auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Damit lehnt sich das kantonale Strafrecht an das Strassenverkehrsrecht an, in welchem die fahrlässige Begehung von Übertretungen ebenfalls strafbar ist. Anders wäre das Konzept des Regierungsrates, wonach möglichst alle kantonalen Übertretungsstrafen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden sollen, auch gar nicht umsetzbar. Die Abgrenzung, ob ein Straftatbestand vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt worden ist, ist nämlich selten klar. Der Betroffene könnte deshalb immer geltend machen, er habe den Straftatbestand nicht mit Absicht erfüllt, so dass die Polizei ein ordentliches Strafverfahren eröffnen müsste, weil der Sachverhalt diesbezüglich nicht mehr klar wäre (vgl. neuer Art. 100 GerG).

Art. 4 Strafen

Als Straffolge für Widerhandlungen gegen die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen kommt, sofern keine Spezialnorm eine Abweichung vorsieht, einzig die Busse in Frage. Dies bedeutet, dass als Strafe ein Bussenbetrag bis zu Fr. 10'000.- bzw. für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu drei Monaten verhängt werden dürfte (vgl. Art. 106 Abs. 1 und 2 StGB). Mit Zustimmung des Täters kann alternativ zu der ausgesprochenen Busse auch gemeinnützige Arbeit im Umfang bis zu 360 Stunden angeordnet werden (Art. 107 Abs. 1 StGB).

Sofern eine Busse bis Fr. 500.- angemessen ist und nicht ein ordentliches Verfahren nach Art. 100 GerG eingeleitet werden muss, können die Übertretungen des kantonalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Regierungsrat bezeichnet gestützt auf Art. 97 Abs. 2 GerG die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 5 Strafverfahren

Diese Bestimmung ist rein deklaratorisch.

II. ÜBERTRETUNGEN

Art. 6 Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten

Die Norm dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Rettungsgerätschaften.

Der vorliegende Tatbestand stellt einerseits das Betätigen von Alarmvorrichtungen zur Belästigung unter Strafe. Andererseits ist auch die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten oder die Beeinträchtigung derer Funktion strafbar.

Soweit Alarmvorrichtungen hingegen dazu verwendet werden, vorsätzlich einen grösseren Personenkreis in Schrecken zu versetzen, kommt Art. 258 StGB zur Anwendung. Ausserdem kommt ebenfalls das StGB und nicht das kStG zur Anwendung, wenn beispielsweise bewusst ein Fehlalarm ausgelöst und dadurch wider besseres Wissen ein Sicherheits-, Rettungs- oder Hilfsdienst alarmiert wird (vgl. Art. 128bis StGB).

Art. 7 Ruhestörung

Wer aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht, wird nach Abmahnung durch die Polizei bestraft.

Da die Begriffe Lärm und Ruhe von jedem Menschen subjektiv beurteilt werden, bedarf es zur Strafverfolgung feststellbare objektivierte Kriterien. In diesem Sinne wird der verursachte Geräuschpegel mit der üblicherweise anzutreffenden Geräuschkulisse an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit verglichen und auf seine Zumutbarkeit gegenüber potentiell gestörten Personen hin untersucht. So leuchtet ein, dass in einer Stadt oder an einer Verkehrsachse grundsätzlich ein höherer Grad an Immissionen hingenommen werden muss als z.B. in ländlicheren Gebieten. Weiter spielt auch die Tageszeit der Immissionen eine Rolle. So kann als Leitlinie davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Nachtruhe herrscht (vgl. Anhang 3 Ziff. 32 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR Art. 814.41]), in welcher Immissionen, welche Dritte stören könnten, grundsätzlich zu vermeiden sind.

Wer die Ruhe stört, wird zunächst von der Polizei verwarnet. Kann der Störer nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Verwarnung. Stellt der Störer die Störung innert einer angemessenen Zeitspanne nicht ein, ist die Busse auszusprechen.

Art. 8 Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren

Der Straftatbestand soll vor der Beeinträchtigung des Gemeinwohls schützen. Der Tatbestand gilt subsidiär zu den Tatbeständen des StGB (z.B. Einsatz des Hundes als vom Menschen geführte Tatwaffen bei Körperverletzungen) sowie anderer Bundesgesetze (vgl. für Hunde auch Art. 28 Abs. 1 Bst. a Tierschutzgesetz) aber auch subsidiär zu Art. 8 kStG.

Tiere weisen entsprechend ihrer tierischen Natur mitunter ein unberechenbares Verhalten auf, welches zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren, Gegenständen etc. führen kann. Wer daher ein Tier hält oder über ein anderes irgendwie geartetes Gewaltverhältnis über ein Tier verfügt, soll die nötigen Vorkehrungen treffen müssen, dass es nicht zu Drittgefährdungen kommen kann. Eine abstrakte Gefährdung reicht für die Vollendung des Tatbestandes von Art. 8 kStG aus.

Art. 9 Schaffung einer Gefahr durch Tiere

Ein vorsätzliches Hetzen, Reizen, oder Scheumachen von Tieren ist, ohne dass dabei ein übergeordnetes oder weitergehendes Motiv verfolgt wird, für den Fall einer daraus resultierenden konkreten Gefährdung für Dritte strafbar. Da es sich dabei um einen Tat handelt, die

einen grossen strafrechtlich relevanten Gehalt hat, ist das ordentliche und nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung zu bringen.

Art. 10 Verweigerung oder falsche Identitätsangabe

Auch ausserhalb von Strafverfahren kann das Bedürfnis zur Feststellung der Personalien einer Person bestehen. Dies kann zum Beispiel sicherheitspolizeiliche Personenkontrollen durch die Polizei betreffen oder auch Amtshandlungen anderer Behörden. So sind insbesondere die nicht mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Behörden, wie z.B. Lebensmittelkontrolleure gestützt auf § 4 Lebensmittelverordnung (NG 717.11) oder das Oberforstamt und die Revierförster gemäss Art. 51 Abs. 2 Waldgesetz (NG 831.1) darauf angewiesen, für die Erstattung einer Anzeige die richtigen Personalien der fehlbaren Person zu erhalten. Geschützt wird durch diese Rechtsnorm die ungestörte Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die jeweilige Behörde.

Art. 11 Störungen des Polizeidienstes

Art. 286 StGB stellt die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne einer aktiven Störung der vorzunehmenden Handlung unter Strafe. Der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung stellt ein Erfolgsdelikt dar. Dabei genügt es, wenn die Ausführung der Amtshandlung erschwert, verzögert oder behindert wird (BGE 120 IV 139, 124 IV 129, 127 IV 117 f.). Art. 292 StGB stellt die Nichtbefolgung einer Verfügung des zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde trotz vorgängigem Hinweis auf die Straffolgen unter Strafe. Darüber hinaus kann das polizeiliche Handeln jedoch beeinträchtigt werden, ohne dass die Handlung an sich verhindert wird. Weiter leuchtet ein, dass insbesondere im Polizeidienst eine vorgängige Ankündigung einer Ungehorsamsstrafe im vorgenannten Sinne oft weder zweckmässig noch praktikabel ist. Diese nicht erfassten Varianten der Störung der Polizeiarbeit sind einer kantonalen Regelung im Sinne einer Restkompetenz zugänglich. Wer eine Amtshandlung zwar nicht verhindert, die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes aber stört, den Anordnungen der Polizei nicht nachkommt oder deren Zweck aber auf eine andere Weise vereitelt, soll eine Busse erhalten.

Art. 287 StGB stellt die in rechtswidriger Absicht angemasste Ausübung eines Amtes unter Strafe. Lehre und Praxis sind sich dabei einig, dass der Straftatbestand erst erfüllt ist, wenn jemand ausdrücklich und konkludent eine amtliche Stellung vorgibt und hoheitliche Anordnungen trifft. Die blossе Vorspiegelung Polizist zu sein, oder die Schaffung einer Verwechslungsgefahr mit einem Polizisten fällt somit nicht unter vorgenannten Straftatbestand. Bereits durch die Verwechslung bzw. den optischen Auftritt als Polizist können in der Bevölkerung jedoch falsche Erwartungen und Reaktionen ausgelöst werden, welche zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen. Mit vorliegender Regelung soll daher die widerrechtliche Verwendung von Polizeiabzeichen- und Uniformen unter Strafe gesetzt werden.

Art. 12 Grobe Belästigung

Die Norm schützt die Privatsphäre des Einzelnen sowie die Einhaltung von Anstand und Sittlichkeit im öffentlichen Raum. Dabei sind Verhaltensweisen gemeint, welche noch nicht die Intensität der im StGB geregelten Tatbestände erreichen (z.B. Ehrverletzung und Tötlichkeiten), aber dennoch nach breitem gesellschaftlichem Konsens störend sind. Unter Belästigung versteht man insbesondere, das Einschüchtern anderer Personen, schubsen, unanständige Gesten machen, andere ohne deren Einwilligung zu berühren, anzüglich reden etc. Unter Anstand versteht man die Einhaltung von guten Umgangsformen. Sitte ist der auf Tradition und Gewohnheit beruhende, durch moralische Werte, Regeln und Normen bedingte, in einer bestimmten sozialen Gruppe oder Gemeinschaft übliche und für den Einzelnen dann als verbindlich geltende Wertekanon.

Art. 13 Verunreinigungen

Diese Norm kommt nur auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet zum Tragen. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei nicht massgebend, sondern vielmehr deren öffentliche Zugänglichkeit. Bei privaten und nicht öffentlich zugänglichen Bauten oder Anlagen muss bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung in der Regel Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB begangen werden. In diesen Fällen soll der Entscheid jeweils bei der Privatperson liegen, ob sie die Polizei rufen und die Angelegenheit mittels Anzeige weiterverfolgen will.

Die Bestimmung dient dem Schutz des Eigentums als Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Strafwürdig ist die Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen dann, wenn sie dadurch in ihrem Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt werden. Die Tatbestandsmerkmale der Verunreinigung oder Verunstaltung und der Beeinträchtigung im Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch müssen kumulativ erfüllt sein. Gemäss dieser Bestimmung strafbar wäre etwa das Verschmieren öffentlicher Ruhebänke beispielsweise durch Dreck oder Essensreste. Beides ist zwar leicht abwaschbar und somit keine Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB. Es verunmöglicht jedoch während einer gewissen Zeit den bestimmungsgemässen Gebrauch und beeinträchtigt die öffentliche Ordnung. Spucken auf den Boden oder auf Wände ist ein weit verbreitetes unanständiges, unhygienisches und abstossendes Verhalten, welches jedoch nicht unter Art. 13 kStG fällt.

Schliesslich ist auch das unbefugte Plakatieren eine Art Verunreinigung und Verunstaltung. Dies soll bestraft werden. Verfolgt werden nicht nur jene, welche die Plakate selbst anbringen, sondern auch jene, welche das wilde Plakatieren veranlassen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 14 Änderung des Gerichtsgesetzes****Art. 88 GerG Parteirechte anderer Behörden**

Die vorliegende Totalrevision des kantonalen Strafgesetzes gab Anlass, ebenfalls die Parteirechte von Behörden im Strafverfahren zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass im Rahmen der Anpassung der eidg. Strafprozessordnung versäumt wurde, der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden die bisherigen Parteirechte weiterhin zu gewähren. Diese Anpassung, welche im Gerichtsgesetz zu erfolgen hat, soll nun nachgeholt werden:

Der Kanton kann gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO den Behörden, welche öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte im Strafverfahren einräumen. Dabei handelt es sich um einen echten Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, gewissen Verwaltungsbehörden Parteistellung einzuräumen, damit diese die Strafverfolgungsbehörden durch Wahrnehmung der Parteirechte unterstützen können, weil sie in ihrem Bereich fachlich spezialisiert sind. Auslöser für von Behörden angezeigte Strafverfahren sind häufig (unerledigte) Verwaltungsverfahren. Die Teilnahme am Strafverfahren als Partei ermöglicht es der Verwaltungsbehörde, das Verwaltungsverfahren auf das Strafverfahren abzustimmen. Andernfalls drohen Doppelspurigkeiten und schlimmstenfalls Probleme verjährungstechnischer Art, weil die Verwaltungsbehörde mangels Parteistellung nicht rechtzeitig informiert wird. Die Einräumung von Parteirechten ermöglicht eine sinnvolle Koordination zwischen den Behörden bzw. den Verfahren. Die Hoheit der Strafverfolgungsbehörde in der Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen bleibt dadurch unberührt.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die IV-Stelle Nidwalden für die Invalidenversicherung (IV) zuständig. Das öffentliche Interesse an einer sorgfältigen Durchführung dieser Volksversicherung ist hoch. Die Ausgleichskasse reicht vor allem im Zusammenhang mit nicht bezahlten AHV-Beiträgen

Strafanzeige ein. Die IV-Stelle erstattet Anzeige in Fällen mit Verdacht auf unberechtigten Bezug von IV-Leistungen. Hinter diesen Strafanzeigen stecken langwierige und komplexe Sozialversicherungsverfahren. Es ist im Sinne einer schlanken Verwaltung wenig sinnvoll, wenn sich die Strafverfolgungsbehörde dieses ganze Wissen der Sozialversicherungen in einem laufenden Strafverfahren (nochmals) aneignen müsste, obwohl dieses durch Einbezug der zuständigen Behörde als Partei zur Verfügung stehen würde. Daneben wird das Sozialversicherungsverfahren, welches ein Strafverfahren verursacht, durch Einreichung einer Strafanzeige nicht erledigt sondern läuft weiter. Es ist dann ausserordentlich wichtig, dass das Sozialversicherungsverfahren auf das Strafverfahren abgestimmt werden kann. Als Partei wird die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle über den Gang des Strafverfahrens informiert und kann dementsprechend die Erkenntnisse daraus unmittelbar in das Sozialversicherungsverfahren einfließen lassen. Es rechtfertigt sich somit, dass der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden in Strafverfahren Parteirechte eingeräumt werden.

Art. 100 GerG 4. Ordentliches Verfahren

Art. 100 GerG wird verdeutlicht. Erstens wird der bisher zu enge Satzteil „eine Strafanzeige erstattet“ durch „das ordentliche Verfahren eingeleitet“ ersetzt. Dies, weil mit Strafanzeige in der Regel das Anzeigerecht gemäss Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) gemeint wird, die Behörde das Verfahren aber auch aus eigenem Antrieb eröffnen kann (vgl. Art. 15 StPO).

Zweitens war die bisherige Ziff. 2 „wonach das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen ist, wenn anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretungen eine strengere Bestrafung rechtfertigt“ unpräzise. Analog dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) wird eine Regelung erlassen, die eine Kumulation der Busse bis zum Höchstbetrag von Fr. 600.- erlaubt.

Drittens wird neu eindeutig festgehalten, dass der Sachverhalt klar sein muss. Bisher liess sich dies einzig aus Art. 98 Abs. 2 und 99 Abs. 1 GerG ableiten.

Art. 100a GerG 5. Sicherstellung und Beschlagnahme

Art. 100b GerG 6. Selbständiges Einziehungsverfahren

Die Kantone sind befugt, im Bereich des kantonalen Strafrechts sowohl materielle als auch formelle Bestimmungen zu erlassen (vgl. Franz Riklin, Kommentar StPO, 2014, N 55 zu Art. 1 StPO sowie Ulrich Weder, Kommentar StGB, 2013, N 6 zu Art. 335 StGB). Dabei ist es sinnvoll, grundsätzlich den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches beziehungsweise das Jugendstrafgesetzbuch sowie die Strafprozessordnung für anwendbar zu erklären (vgl. diesbezüglich Bemerkungen zu Art. 2 vorne).

Soweit indessen mit dem Ordnungsbussenverfahren eine Vereinfachung erreicht werden soll, sind bezüglich der Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten weder Art. 69 ff. StGB noch Art. 376 ff. StPO zielführend.

Im Gerichtsgesetz eine analoge Bestimmung wie im Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) zu schaffen würde zu weit führen. Danach kann mit der Erhebung der Ordnungsbusse das cannabis-haltige Produkt sichergestellt wird (Art. 28b Abs. 4 BetmG) und gilt mit der Bezahlung der Busse als eingezogen (Art. 28e Abs. 4 BetmG). Die Bestimmung beinhaltet eine Modifikation zu Art. 69 StGB, welche die Sicherungseinziehung an sich dem Gericht vorbehält. Da die betroffene Person mit der Nichtbezahlung der Busse eine gerichtliche Beurteilung erwirken kann, ist dies mit den allgemeinen Bestimmungen jedoch vereinbar (vgl. BBl 2011 8210). Beim sichergestellten und eingezogenen Produkt handelt es sich jedoch um ein illegales Produkt, so dass diese Vorgehensweise gerechtfertigt ist.

Im Ordnungsbussenverfahren können illegale oder auch zulässige Produkte von einer Sicherstellung und Einziehung betroffen sein. Für die Einziehung im Ordnungsbussenverfahren können unter anderem folgende Beispiele genannt werden: polizeiliche Zeichen, Uniformen oder sonstige Polizeimerkmale, die widerrechtlich verwendet werden (Art. 11 Ziff. 2 kStG) oder unbefugt angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial (Art. 13 Ziff. 2 kStG). Da es sich dabei jedoch nicht nur um verbotene Gegenstände handelt, die vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, muss die Einziehung mit einer anfechtbaren Verfügung (im ordentlichen Verfahren oder mit einem Einziehungsbefehl) geregelt werden, sofern die Gegenstände oder Geldwerte tatsächlich beim Staat verbleiben sollen. Es sei denn, die betroffene Person verzichtet auf die sichergestellten Gegenstände oder Vermögenswerte. Nicht verbotene Gegenstände werden in der Regel zurückgegeben. Ausser, es muss davon ausgegangen werden, dass der Gegenstand nach dessen Herausgabe sogleich wieder für ein Delikt verwendet wird. In diesem Fall ist auch die Verwertung oder Vernichtung des Gegenstandes denkbar.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Einführung des neuen kantonalen Strafgesetzes wird das alte Übertretungsstrafgesetz ausser Kraft gesetzt.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Auf den Kanton

Die Vorlage hat nur geringe finanzielle und keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Ziel ist es nicht, mit neuen Straftatbeständen neue Staatseinnahmen zu generieren, vielmehr werden der Polizei rechtliche Mittel zur Verfügung gestellt, um strafrechtliche Bagatelldelikte, welche in der Bevölkerung jedoch für Ärgernis sorgen, pragmatisch und effizient anzugehen. Es ist mit geringfügigen Mehreinnahmen, nicht aber mit Mehrausgaben zu rechnen.

4.1.2 Personelle Auswirkungen

Durch die Einführung einiger weniger neuer Straftatbestände werden die Polizei und die Staatsanwaltschaft nur geringfügig mehrbelastet. Nachdem aber geplant ist, fast alle Straftatbestände des kStG dem Ordnungsbussenverfahren zuzuführen (Ausgenommen ist einzig Art. 9 kStG), wird es gegenüber der heutigen Situation – in welcher die ÜStG-Straftatbestände im ordentlichen Verfahren zu Ahnden sind – zu einer Verbesserung kommen. Die Polizei, wie auch die Staatsanwaltschaft wird dann nicht mehr durch die Abarbeitung von Bagatelldelikten im ordentlichen Verfahren zeitlich absorbiert. Die Ressourcen können so zielgerichteter eingesetzt werden. Eine Verringerung des Personalbestands ist indessen nicht möglich.

4.2 Auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden hat die Vorlage keine direkten Auswirkungen. Indirekt hat sie insofern Auswirkungen als Gemeindemitarbeiter beispielsweise bei Reklamationen betreffend Ruhestörung auf den kantonalen Straftatbestand verweisen können.

4.3 Auf die Privaten

Je nach Straftatbestand ist mit verschiedenen Auswirkungen auf Private zu rechnen; so geht es darum, insbesondere mit den Strafbestimmungen der Ruhestörung, des Missbrauchs von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten sowie der Verunreinigung die Bevölkerung vor lästigen Begleiterscheinungen der heutigen 24-Stunden Gesellschaft zu bewahren. Mit der Strafbestimmung der groben Belästigung geht es sodann darum, den Bürger vor persönlichem Schaden zu schützen.

5 Zeitplan

Verabschiedung durch RR:	22. März 2016
Vorberatende Kommission SJS:	25. April 2016
1. Lesung im Landrat:	25. Mai 2016
2. Lesung im Landrat:	29. Juni 2016
Anschliessend Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Oktober 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer